

Satzung der Ev. Martin-Luther-Kirchengemeinde Bergkamen

Vom 4. Juni 2012
(KABL. 2012 S. 257)

Inhaltsübersicht¹

	Präambel
§ 1	Das Presbyterium
§ 2	Fachausschüsse und beratende Ausschüsse
§ 3	Zusammensetzung der Fachausschüsse
§ 4	Arbeit der Fachausschüsse
§ 5	Grundsatz der Zusammenarbeit
§ 6	Fachausschuss für Gottesdienst und Kirchenmusik
§ 7	Fachausschuss für Kinder- und Jugendarbeit
§ 8	Fachausschuss für Diakonie und Erwachsenenarbeit
§ 9	Fachausschuss für Friedhofsangelegenheiten
§ 10	Fachausschuss für Bauwesen und Grundstücksangelegenheiten
§ 11	Fachausschuss für Öffentlichkeitsarbeit
§ 12	Fachausschuss für Verwaltung und Finanzen
§ 13	Verwaltung
§ 14	Schlussbestimmungen
§ 15	Inkrafttreten

Präambel

„Die Kirche lebt aus dem Auftrag zur Verkündigung des Evangeliums Jesu Christi. „Auf dieser Grundlage gibt die Evangelische Martin-Luther-Kirchengemeinde Bergkamen sich für die Regelung ihrer Aufgaben und Dienste gemäß Artikel 77 Kirchenordnung (KO)“ der Evangelischen Kirche von Westfalen folgende Gemeindegatzung:

§ 1

Das Presbyterium

(1) „Die Kirchengemeinde wird durch das Presbyterium geleitet. „Es ist für alle Angelegenheiten der Kirchengemeinde zuständig, soweit die Kirchenordnung“, andere kirchliche Rechtsvorschriften oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.

(2) Das Presbyterium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

¹ Die Inhaltsübersicht ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

² Nr. 1.

(3) Zur Unterstützung seiner Arbeit bildet das Presbyterium Fachausschüsse im Sinne von Artikel 74 Absatz 1 und 3 KO¹.

(4) Das Presbyterium kann für die Arbeit der Fachausschüsse Rahmenbeschlüsse fassen.

§ 2

Fachausschüsse und beratende Ausschüsse

(1) Für die Planung und Leitung der kirchlichen Arbeit in folgenden Fachbereichen bildet das Presbyterium Fachausschüsse:

- Fachausschuss für Gottesdienst und Kirchenmusik (§ 6),
- Fachausschuss für Kinder- und Jugendarbeit (§ 7),
- Fachausschuss für Diakonie und Erwachsenenarbeit (§ 8),
- Fachausschuss für Friedhofsangelegenheiten (§ 9),
- Fachausschuss für Bauwesen und Grundstücksangelegenheiten (§ 10),
- Fachausschuss für Öffentlichkeitsarbeit (§ 11),
- Fachausschuss für Verwaltung und Finanzen (§ 12).

(2) ¹Für einzelne oder zeitlich begrenzte Aufgaben können das Presbyterium oder die Fachausschüsse beratende Ausschüsse einberufen, in denen auch andere sachkundige Personen in ökumenischer Weise mitwirken. ²Den Vorsitz führt jeweils ein Mitglied des Presbyteriums. ³Die Arbeitsergebnisse werden schriftlich festgehalten und in den Fachausschuss und das Presbyterium eingebracht.

§ 3

Zusammensetzung der Fachausschüsse

(1) ¹Die Mitglieder der Fachausschüsse werden vom Presbyterium berufen. ²Die Zahl der Mitglieder je Fachausschuss ist auf neun begrenzt.

(2) Dabei werden bis zu fünf Mitglieder des Presbyteriums in die Fachausschüsse berufen.

(3) ¹Dazu werden bis zu drei sachkundige Gemeindeglieder in die Fachausschüsse berufen. ²Diese müssen die Befähigung zum Presbyteramt haben.

(4) Des Weiteren werden bis zu zwei haupt- oder nebenberufliche Mitarbeitende in die Fachausschüsse berufen.

(5) Die Zahl der sachkundigen Gemeindeglieder zzgl. der Zahl der haupt- und nebenberuflichen Mitarbeitenden darf die Zahl der Mitglieder des Presbyteriums im Fachausschuss nicht erreichen.

¹ Nr. 1.

- (6) Jeder Fachausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (7) ¹Die oder der Vorsitzende des Presbyteriums sowie die Kirchmeisterin oder der Kirchmeister können an allen Sitzungen der Fachausschüsse, deren Mitglied sie nicht sind, mit beratender Stimme teilnehmen und Anträge einbringen. ²Ihnen sind die Sitzungstermine und Tagesordnungen zuzuleiten.
- (8) Ein Fachausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

§ 4

Arbeit der Fachausschüsse

- (1) ¹Die Fachausschüsse arbeiten innerhalb der ihnen übertragenen Zuständigkeit auf der Grundlage des Haushaltsplanes und anderer Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums selbstständig.
- ²Die Fachausschüsse haben die Aufgabe, die Arbeit der Kirchengemeinde in ihrem Fachbereich zu leiten, zu fördern, zu koordinieren bzw. durchzuführen. ³Sie unterbreiten dem Presbyterium Vorschläge in Personalangelegenheiten.
- (2) ¹Die Sitzungen der Fachausschüsse werden durch ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden einberufen und geleitet. ²Die erste Sitzung wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Presbyteriums einberufen.
- (3) ¹Über die Verhandlungen der Fachausschüsse sind Niederschriften zu fertigen und den Mitgliedern des Fachausschusses und des Presbyteriums termingerecht zur nächsten Sitzung zur Kenntnis zu geben. ²Die Erstschrift der Niederschrift ist dem Gemeindebüro zuzuleiten. ³Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung¹ über die Geschäftsführung der Presbyterien entsprechend.
- (4) Die Vorsitzenden der Fachausschüsse sorgen für die Ausführung ihrer Beschlüsse.

§ 5

Grundsatz der Zusammenarbeit

- (1) Die Fachausschüsse unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und stellen die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.
- (2) ¹Berühren Angelegenheiten die Zuständigkeit mehrerer Fachausschüsse, ist in gegenseitigem Einvernehmen zu entscheiden. ²Wird ein Einvernehmen nicht erreicht, entscheidet das Presbyterium.

¹ Nr. 1.

(3) Zur Vorbereitung der Sitzungen des Presbyteriums finden sich im Bedarfsfall der oder die Vorsitzende des Presbyteriums, die Fachausschussvorsitzenden sowie die Kirchmeister und Kirchmeisterinnen zu einem Abstimmungsgespräch zusammen.

(4) ¹Soweit das Presbyterium ein Umweltmanagementsystem beschlossen hat, unterstützen die Fachausschüsse die Umweltmanagementbeauftragte oder den Umweltmanagementbeauftragten. ²Bei ihren Beratungen, Planungen und Beschlüssen sind die Umweltleitlinien und Vorgaben des Umweltmanagements zu berücksichtigen.

§ 6

Fachausschuss für Gottesdienst und Kirchenmusik

(1) ¹Der Fachausschuss für Gottesdienst und Kirchenmusik berät, fördert und koordiniert die gottesdienstliche und kirchenmusikalische Arbeit in der Kirchengemeinde in ihrer Vielgestaltigkeit. ²Er begleitet alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die an der Gottesdienstgestaltung und Kirchenmusik beteiligt sind.

(2) ¹Der Fachausschuss berät über die Entwicklung und Zielsetzung aller gottesdienstlichen und kirchenmusikalischen Arbeit. ²Er meldet die erforderlichen Haushaltsmittel für die gottesdienstliche und kirchenmusikalische Arbeit beim Fachausschuss für Verwaltung und Finanzen an. ³Er stellt den Arbeitsmittelbedarf für die gottesdienstliche und kirchenmusikalische Arbeit in der Kirchengemeinde fest. ⁴Er erstellt die Kostenkalkulation für Einzelmaßnahmen.

(3) ¹Der Fachausschuss entscheidet über die Arbeitsfelder und Konzeptionen der gottesdienstlichen und kirchenmusikalischen Arbeit sowie über Reparaturen und Anschaffungen von Arbeitsmitteln. ²Er sichtet auftretende Problemfelder und entscheidet über die Planung und Durchführung von Aktivitäten in der gottesdienstlichen und kirchenmusikalischen Arbeit. ³Er sorgt für die Ausbildung und begleitet die Lektorinnen und Lektoren, Abendmahlshelferinnen und Abendmahlshelfer, Küsterinnen und Küster.

⁴Er entscheidet über die Verwendung der im Rahmen des Haushaltsplanes für gottesdienstliche und kirchenmusikalische Arbeit bereitgestellten Haushaltsmittel.

§ 7

Fachausschuss für Kinder- und Jugendarbeit

(1) ¹Der Fachausschuss für Kinder- und Jugendarbeit berät, fördert und koordiniert die Kinder- und Jugendarbeit in der Kirchengemeinde und in den Tageseinrichtungen für Kinder. ²Er koordiniert die Arbeit mit anderen Trägern. ³Er begleitet alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der gemeindlichen Kinder- und Jugendarbeit.

(2) ¹Der Fachausschuss berät über die Entwicklung und Zielsetzung kirchengemeindlicher evangelischer Kinder- und Jugendarbeit, über das Zusammenwirken mit anderen re-

gionalen und überregionalen Trägern sowie entsprechenden Fachverbänden der Kinder- und Jugendarbeit. ²Er meldet die erforderlichen Haushaltsmittel für die Kinder- und Jugendarbeit beim Fachausschuss für Verwaltung und Finanzen an. ³Er stellt den Raumbedarf für die Kinder- und Jugendarbeit in der Kirchengemeinde fest. ⁴Er erstellt die Kostenkalkulation für Einzelmaßnahmen.

(3) ¹Der Fachausschuss entscheidet über die Arbeitsfelder und Konzeptionen der Kinder- und Jugendarbeit. ²Er begleitet die Gruppen und Einrichtungen. ³Er sichtet auftretende Problemfelder und entscheidet über die Planung und Durchführung von Aktivitäten in der Kinder- und Jugendarbeit. ⁴Er entscheidet über die Verwendung der im Rahmen des Haushaltsplanes für die Kinder- und Jugendarbeit und für die Tageseinrichtungen für Kinder bereitgestellten Haushaltsmittel. ⁵Er nimmt Stellung zu Fragen der Kinder- und Jugendarbeit bei Anhörungsverfahren öffentlich-rechtlicher Körperschaften.

§ 8

Fachausschuss für Diakonie und Erwachsenenarbeit

(1) ¹Der Fachausschuss für Diakonie und Erwachsenenarbeit berät, fördert und koordiniert die diakonische Arbeit in der Kirchengemeinde. ²Er koordiniert die Zusammenarbeit mit anderen Trägern und hält die Verbindung zur Diakonie des Evangelischen Kirchenkreises Unna. ³Er koordiniert und fördert die Erwachsenenbildung in der Kirchengemeinde. ⁴Er begleitet die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihrer Arbeit.

(2) ¹Der Fachausschuss berät über Koordinationsmaßnahmen mit kirchlichen und kommunalen Stellen und über die Entwicklung und Zielsetzung der Diakonie und Erwachsenenarbeit. ²Er erstellt die Kostenkalkulationen für Einzelmaßnahmen. ³Er meldet die erforderlichen Haushaltsmittel für die Diakonie und Erwachsenenarbeit beim Fachausschuss Verwaltung und Finanzen an. ⁴Er stellt den Raum- und Materialbedarf für Erwachsenenarbeit und Diakonie fest.

(3) ¹Der Fachausschuss entscheidet über die Arbeitsfelder und die Konzeption der Erwachsenenarbeit. ²Er entscheidet über die Planung und Durchführung von Aktivitäten in der Diakonie und Erwachsenenarbeit. ³Er entscheidet über die Verwendung der im Rahmen des Haushaltsplanes für die Diakonie und Erwachsenenarbeit bereitgestellten Haushaltsmittel. ⁴Er nimmt Stellung zu Fragen der Diakonie und Erwachsenenarbeit bei Anhörungsverfahren öffentlich-rechtlicher Körperschaften.

§ 9

Fachausschuss für Friedhofsangelegenheiten

(1) ¹Der Fachausschuss für Friedhofsangelegenheiten ist zuständig für den Erhalt, die Pflege und die Ordnung der Friedhöfe der Kirchengemeinde. ²Der Fachausschuss ist zu-

ständig für die Vermietung, Verpachtung und Instandhaltung der Friedhofsgebäude und -flächen. ³Zu seinen Aufgaben gehört auch die jährliche Begehung der Friedhofsgebäude und -flächen.

(2) ¹Der Fachausschuss berät über die Erstellung und Fortschreibung von Prioritätenlisten für Neubauten, Umbauten und Sanierungsmaßnahmen von Friedhofsgebäuden. ²Er berät über Friedhofssatzungen, Bereitstellung von Flächen für unterschiedliche Bestattungsarten und -formen. ³Er erstellt die Kostenkalkulationen für Einzelmaßnahmen und meldet die erforderlichen Haushaltsmittel für den Erhalt der Friedhöfe beim Fachausschuss Verwaltung und Finanzen an.

(3) ¹Der Fachausschuss entscheidet über die Vergabe von Aufträgen und Materiallieferungen im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel. ²Er entscheidet über die Vermietung und Verpachtung von Friedhofsgebäuden und -grund. ³Er entscheidet über die Verwendung der im Rahmen des Haushaltsplanes für die Friedhöfe bereitgestellten Haushaltsmittel. ⁴Er nimmt Stellung zu Anhörungen und Planungsverfahren öffentlich-rechtlicher Körperschaften.

§ 10

Fachausschuss für Bauwesen und Grundstücksangelegenheiten

(1) ¹Der Fachausschuss für Bauwesen und Grundstücksangelegenheiten ist zuständig für den Erhalt, die Pflege und die Neubauten kirchlicher Gebäude. ²Der Fachausschuss ist zuständig für die Vermietung und Instandhaltung der Gebäude und Außenanlagen der Kirchengemeinde. ³Zu seinen Aufgaben gehört auch die jährliche Begehung der Gebäude und Grundstücke der Kirchengemeinde.

(2) ¹Der Fachausschuss berät über die Erstellung und Fortschreibung von Prioritätenlisten für Neubauten, Umbauten und Sanierungsmaßnahmen kirchlicher Gebäude. ²Er erstellt die Kostenkalkulationen für Einzelmaßnahmen nach den Prioritätenlisten. ³Er meldet die erforderlichen Haushaltsmittel für die Bau- und Gebäudeunterhaltung beim Fachausschuss Verwaltung und Finanzen an.

(3) ¹Der Fachausschuss entscheidet über die Vergabe von Ingenieur- und Architektenverträgen sowie über Bauaufträge und Materiallieferungen im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel. ²Er entscheidet über die Versicherung der Gebäude und Liegenschaften. ³Er entscheidet über die Verwendung der im Rahmen des Haushaltsplanes für Gebäude und Gebäudeunterhaltung bereitgestellten Haushaltsmittel. ⁴Er nimmt Stellung zu Anhörungen und Planungsverfahren öffentlich-rechtlicher Körperschaften.

§ 11

Fachausschuss für Öffentlichkeitsarbeit

- (1) ¹Der Fachausschuss für Öffentlichkeitsarbeit sorgt für die Herstellung von Öffentlichkeit. ²Er organisiert die Pressearbeit und die Veröffentlichungen der Kirchengemeinde. ³Der Fachausschuss ist zuständig für die Redaktion des Gemeindebriefes der Kirchengemeinde und für gezielte Werbung.
- (2) ¹Der Fachausschuss berät über mediale Arten und Formen der Weitergabe von Informationen und Werbung aus dem gemeindlichen Leben an die Öffentlichkeit. ²Er unterstützt die Redaktionsarbeit des Gemeindebriefes. ³Er erstellt die Kostenkalkulationen für Einzelmaßnahmen nach den Prioritätenlisten. ⁴Er meldet die erforderlichen Haushaltsmittel für die Öffentlichkeitsarbeit beim Fachausschuss Verwaltung und Finanzen an.
- (3) ¹Der Fachausschuss entscheidet über die Aufstellung von Werbeträgern, die Vergabe von Druck-, Gestaltungs- und Veröffentlichungsaufträgen sowie über Materiallieferungen im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel. ²Er entscheidet über die Verwendung der im Rahmen des Haushaltsplanes für Öffentlichkeitsarbeit bereitgestellten Haushaltsmittel.

§ 12

Fachausschuss für Verwaltung und Finanzen

- (1) ¹Der Fachausschuss für Verwaltung und Finanzen koordiniert im Rahmen der Bestimmungen der Kirchenordnung¹ und der Verwaltungsordnung (VwO²) die laufenden Geschäfte der Kirchengemeinde und berät das Presbyterium in Verwaltungs- und Finanzangelegenheiten.
- (2) ¹Der Fachausschuss berät und erstellt die Entwürfe von Satzungen sowie den Entwurf des Haushaltsplans der Kirchengemeinde und legt diese dem Presbyterium zur Beschlussfassung vor. ²Er bereitet unter Berücksichtigung der Bedarfsmeldungen aller Fachausschüsse den Haushaltsplan der Kirchengemeinde vor und erstellt die Jahresrechnung. ³Er erarbeitet Vorschläge zur Aufnahme von Darlehen im Rahmen der vom Presbyterium beschlossenen Finanzierungspläne.
- (3) ¹Der Fachausschuss entscheidet über die Organisation der Verwaltung und über alle Belange, die das gemeindeeigene Kfz betreffen. ²Er sorgt für die Raumausstattung und die benötigten Arbeitsmaterialien. ³Er erlässt Grundsätze für die Benutzung gemeindlicher Räume und Einrichtungsgegenstände für nicht gemeindliche Zwecke. ⁴Er entwirft Kostendeckungspläne für besondere Vorhaben. ⁵Er nimmt Stellung zur Rechnungsprüfung.

¹ Nr. 1.

² Nr. 800.

§ 13

Verwaltung

Das Presbyterium und die Ausschüsse bedienen sich bei der Durchführung ihrer Aufgaben des Gemeindebüros und des Kreiskirchenamtes.

§ 14

Schlussbestimmungen

Diese Satzung sowie Änderungen dieser Satzung bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

§ 15¹

Inkrafttreten

- (1) ¹Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch das Landeskirchenamt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung vom 3. März 2009 (KABl. 2009 S. 161) außer Kraft.
- (2) ¹Diese Satzung tritt am 31. Juli 2015 außer Kraft. ²Die Fachausschüsse berichten bis zum 31. Dezember 2014 über ihre Erfahrungen mit dieser Satzung.

¹ Redaktioneller Hinweis: Die Veröffentlichung im KABl. erfolgte am 30. November 2012.